



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LXI. Von Appellationen in Brücht-fälligen Sachen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

ris subsidiales, wie recht / und gewöhnlich dahin erkandt / und mitgetheilt werden.

## TITULUS LXI.

### Von Appellationen in Bruchtfälligen Sachen.

#### I.

**N**achdemahlen unser Herz Vorfahr am Stifft Weylandt Herman Werner hochseeligen Andenckens auß erheblichen Ursachen / durch ein offentliches Edict sub dato den 16. Februarii 1693. heilsamblich verordnet hat / daß zu conservation dero Lands-Fürstlichen Regalis quo ad compendia mulctarum, und zu Beybehaltung guter Policey in denen Bruchtfällen / welche zu der Lands-Herrlichen Cammer gehören / bey denen Ober-Gerichtern keine Appellationes, quærelæ nullitatis / oder andere Recursus / wie die Nahmen haben mögen / zugelassen / angenommen / oder denen einiger gestalt ad effectum devolutivum deferirt werden solle / es habe dan vorhero der in Brüchten declarirter (I.) Die ihme andictirte Brüchten bey der Hoch-Fürstlichen Cammer deponirt /



ponirt / und darüber einen beglaubten Schein vorgebracht / (2.) Bey Verpfändung seiner Haab / und Gühter / oder sonsten gnugsahme Caution geleistet / in casum succumbentiæ die deponirte Straff / oder Brüchte noch einmahl in simplo zu entrichten / und (3.) den in gegenwärtiger Hoff- Gerichts Ordnung Tit. 56. befindlichen Appellations-End in eigener Person vor demjenigen Gericht / oder Beambten / von welchen er beschwehrt zu seyn vermeinet / außgeschwohren haben wird / gestalten dan diese drey Requisita längst innerhalb dreyßig Tagen nach andictirter Straff / oder Brüchten würcklich copulativè adimplirt / oder in Entstehung dessen die Brüchten exequirt / und dagegen keine Remedia suspensiva, oder devolutiva mehr statt haben / noch zugelassen werden sollen.

2. Within in der Erklärung auff die Ritterschafftliche Gravamina vom 18. Octobris 1700. ferner declarirt / und nachgegeben ist / daß auch die Appellationes, und Recursus von denen durch die Adelige zur Ritter-Stube / und Land-Tag qualificirliche Gerichtshabere / oder bey deren Gerichteren andictirte Brüchten / nach Inhalt vorgemelten Edicti quo ad observationem solennium regulirt / und die darinnen vorgeschriebene Requisita

ta



ta sub poenis inibi expressis gleichmäßig observirt/  
 und daß solche Recurs-Sachen nach deren Intro-  
 duction schleunigst erledigt werden sollen / jedoch  
 mit der außrücklicher Erklärung / dafern die an-  
 dictirte Geld-Straffen über fünf Gold-Gülden  
 sich erstrecken solten / daß solchenfalls von dem je-  
 nigen Quanto, welches über jeß berührte fünf  
 Gold-Gülden angeſezet worden / nur ein dritter  
 Theil nebst denen fünf Gold-Gülden deponirt  
 werden solle / damit jeß berührten Adelichen Ge-  
 richts-Haberen / und insonderheit ihren Bedien-  
 ten aller Anlaß benommen werde / durch Anse-  
 zung übermäßiger Brüchten / dero Brucht-fälli-  
 gen Hinterlassen von Vorstellung ihres erlittenen  
 gravaminis / und prosequirung nöhtiger defen-  
 sion auß Unvermögenheit / und Abgang erforder-  
 ter baarer Geld-Mittelen / nach Gefallen impune  
 abzuschrecken / und zu behinderen / oder auch mo-  
 dum, & quantitatem mulctæ zur Ungebühr exces-  
 sive zu mißbrauchen;

3. So lassen wir es zwarn dabey gnädigst be-  
 wenden / wollen aber / und verordnen hiemit / daß  
 in denen §. 1. enthaltenen Casibus, wan die For-  
 malia richtig / und die Appellatio angenommen  
 worden / damit die Sachen nicht ins stecken gerah-

Sh

ten



ten / der Libellus gravaminum dem jenigen Be-  
 ampten / oder Gericht / von welchen die Brüchten  
 dictirt seyn / communicirt werden soll / mit dem  
 Befehl / unseren Fiscalen von der Sache umbständ-  
 lich zu informiren / welcher dan demnegst dieselbe  
 anzunehmen / und außzuführen schuldig seyn soll.

4. Es sollen auch vorbeschriebene Formalia in  
 denen Fällen / da nur die Brüchten annex seyn / als  
 in causis injuriarum realium, & verbalium, oder  
 dergleichen / observirt / und die Haupt-Sach da-  
 von nicht separirt werden.

5. Weilen auch verschiedentlich wahrgenom-  
 men worden / daß in causis præactis das inter-  
 esse Fiscale hindan gesetzt / und nur über die Sa-  
 tisfaction, so der beleidigter Theil prætendirt / ge-  
 urtheilt worden / so soll solches hinkünfftig weiter  
 nicht geschehen / sondern allemahl ex officio die  
 Bestrafung der Urtheil mitinscriirt werden.

6. Weniger nicht soll / wan die klagend- oder  
 appellirende Parthey ihres interesse sich begeben /  
 mit dem Beklagten / oder Appellato sich verglei-  
 chen / oder den Proceß unaffterfolget liegen lassen  
 würde / unser Fiscalis excitirt werden / umb in pun-  
 cto interesse Fiscalis die Sache fortzusetzen.

7. In denen Fällen aber / worin bey unseren  
 jährli-



jährlichen freyen Stuels- und Bogerichtern ohne vorhergegangenen förmlichen Proceß summarie & de plano solà facti veritate inspectà, verfahren / und die Brüchten dictirt werden / sollen nach Inhalt des Fürstlichen Rescripti vom 16. Novembris 1705. die Appellationes, und Recursus nirgend / als bey der Hoch-Fürstlichen Cammer angenommen / und von unseren anderen Ober-Gerichtern dahin verwiesen / darinnen jedoch vorbeschriebene Formalia ebenfalls observirt werden.

## TITULUS LXII.

Von den Gerichts-Kösten / und wie die begehrt / erkandt / vorgebracht / taxirt / und gemäßiget werden sollen.

### I.

**D**ie Expensæ sollen ohne sonderbahre in den Rechten woll gegründete Ursachen nicht compensirt / auch auff ein so gahr liederliches / wie vielfaltig geschicht / nicht moderirt / und herunter gezogen / sondern vielmehr derogestalt angeschlagen werden / damit den Zancksüchtigen Partheyen der pruritus litigandi benommen / und gleichwoll

Hh 2

der